

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

A. Zielsetzung

Entsetzliche Verbrechen aus jüngster Zeit, die von einschlägig vorbestraften Personen begangen worden sind, haben deutlich gemacht, daß der Schutz der Allgemeinheit vor Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten dringend der Verbesserung bedarf. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger muß den hohen Rang einnehmen, der ihm gebührt. Defizite weist das geltende Recht vor allem insoweit auf, als keine ausreichenden Möglichkeiten bestehen, gegen Straftäter vorzugehen, deren Gemeingefährlichkeit sich erst im Verlauf des Strafvollzugs ergibt. Sie müssen derzeit nach Vollverbüßung der verhängten Freiheitsstrafe entlassen werden, auch wenn die Gefahr weiterer schwerster Straftaten droht und dieser Gefahr insbesondere mit dem Instrument der Führungsaufsicht (§§ 68 ff StGB) nicht wirksam begegnet werden kann.

B. Lösung

Durch Änderungen im strafrechtlichen Sanktionensystem und im Strafverfahrensrecht soll die Möglichkeit geschaffen werden, gegen hochgefährliche Straftäter die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich, d.h. in der Zeit zwischen der Rechtskraft des Urteils und der vollständigen Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe durch Beschluß der Strafvollstreckungskammer anordnen zu können.

Im wesentlichen schlägt der Entwurf folgendes vor:

- Ermöglichung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, sofern sich im Verlauf des Strafvollzugs ergibt, daß der Täter infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden droht, für die Allgemeinheit gefährlich ist, und sofern auch die sonstigen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB gegeben sind (§ 66 a StGB-E);
- Ermöglichung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch Beschluß der Strafvollstreckungskammer nach vorheriger mündlicher Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt sowie nach obligatorischer Einholung eines externen Sachverständigengutachtens, das der Sachverständige in einem Anhörungstermin mündlich zu erstatten hat (§ 456 b StPO-E);
- Zuständigkeit der Großen Strafvollstreckungskammer für Entscheidungen über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 78 b GVG-E).

C. Alternativen

Bestimmungen, durch die das Instrument der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB ausgebaut werden soll, finden sich bereits im Gesetzesantrag Bayerns betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern (BR-Drs. 876/96), im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern (BR-Drs. 876/96 [Beschluß]) und schließlich in den Gesetzentwürfen der Bundesregierung sowie der Koalitionsfraktionen zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (BR-Drs. 163/97 und BT-Drs. 13/7163).

Der vorliegende Gesetzentwurf versteht sich als notwendige Ergänzung zu den vorgenannten Gesetzentwürfen, die insoweit keine Regelungen vorsehen.

D. Kosten

Durch die vermehrte Anordnung von Sicherungsverwahrung werden für den Strafvollzug bei den Ländern Mehrkosten entstehen. Weitere zusätzliche Kosten werden durch die obligatorische Anordnung von Gutachten anfallen. Der Umfang der Mehrkosten läßt sich derzeit nicht hinreichend sicher abschätzen.

01.03.00

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der
Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 1. März 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident!

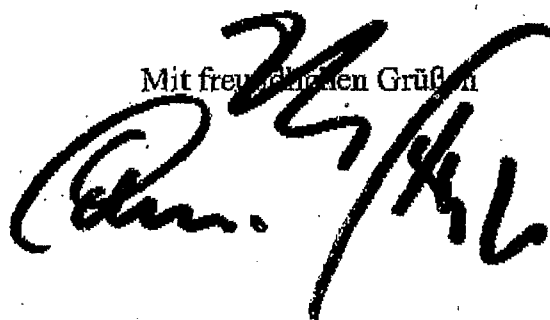
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung
der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im
Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
749. Sitzung am 17. März 2000 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl I, S. 945, 1160), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 66 wird folgender § 66 a StGB eingefügt:

"§ 66 a Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Ergibt sich während des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe, daß der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB gefährlich ist, so kann das Gericht nachträglich die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB gegeben sind.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1987 (BGBl I, S. 1074, 1319), die zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 456 a wird folgender § 456 b eingefügt:

"§ 456 b Verfahren bei nachträglicher Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

- (1) Die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 a StGB) trifft das Gericht durch Beschluß.
- (2) Vor der Entscheidung sind der Verurteilte, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt mündlich zu hören.
- (3) Das Gericht holt das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung nachträglich anzuordnen; der Gutachter soll im Rahmen des Strafvollzugs nicht mit der Behandlung des Verurteilten befaßt gewesen sein. Der Sachverständige ist mündlich zu hören. Der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft sind von dem Termin zu benachrichtigen. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben.

(4) Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

(5) § 453 c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden."

2. § 462 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe "454 a" die Angabe "456 b" eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Sicherungsverwahrung" werden die Wörter "oder die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

Art. 1 a wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

In jüngster Zeit wurden eine Reihe von schweren Sexualstraftaten bekannt, die das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung nachhaltig erschüttert haben. In diesem Zusammenhang hat sich der Blick für einen Täterkreis geschärft, bei dem sich die Ausgestaltung der derzeit geltenden Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung als unzureichend erweist. Es sind dies in erster Linie voll schuldfähige Täter, deren Gefährlichkeit erst im Strafvollzug zutage tritt. Nach der gegenwärtigen gesetzlichen Konzeption der Sicherungsverwahrung hat das erkennende Gericht darüber zu entscheiden, ob der Verurteilte, würde er im Urteilszeitpunkt in Freiheit sein, erneut Straftaten von erheblichem Gewicht begehen würde.

Unterbleibt die Anordnung der Sicherungsverwahrung, weil die in § 66 StGB vorausgesetzte Wahrscheinlichkeit für die Rückfälligkeit des Verurteilten nicht festgestellt werden kann, so besteht keine Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung anzuordnen, falls sich erst im Strafvollzug zeigt, daß die vom erkennenden Gericht verneinte oder als bloße Möglichkeit angesehene Gefahr weiterer schwerer Straftaten tatsächlich gegeben ist. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Sachlage können damit also lediglich über die Vorschriften der §§ 67 c, 67 d Abs. 2, 67 e StGB zugunsten, nicht aber zuungunsten des Verurteilten berücksichtigt werden. Damit zwingt das Gesetz dazu, die mit einer Entlassung hochgefährlicher Täter verbundenen Risiken einzugehen und im Extremfall abwarten zu müssen, bis sich der Täter erneut in schwerwiegender Weise vergangen hat.

Der wirksame Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern, zu dessen Gewährleistung der Staat mit Blick auf die Individualrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist, verlangt hier Rechtsänderungen. Diese müssen einen angemessenen Ausgleich

zwischen den Freiheitsrechten des einzelnen gefährlichen Straftäters und den Erfordernissen einer auch aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) herzuleitenden wirksamen Verbrechensbekämpfung schaffen. Dabei kommt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der in § 62 StGB für das gesamte Maßregelrecht betont wird, besondere Bedeutung zu. Die nachträgliche Anordnung der Unterbringung eines gefährlichen Straftäters in der Sicherungsverwahrung kann nur dann in Betracht kommen, wenn kein milderes Mittel wie etwa die Führungsaufsicht zur Verfügung steht, um den Schutz der Gesellschaft ausreichend zu gewährleisten. Der Freiheitsanspruch des Verurteilten muß dort zurücktreten, wo es im Blick auf die Art der von ihm drohenden Straftaten sowie deren Bedeutung und Wahrscheinlichkeit angesichts des staatlichen Schutzauftrags für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erschiene, ihn in die Freiheit zu entlassen (BVerfGE 70, 297, 315). Die Praxis zeigt indes, daß nach geltendem Recht Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörden hierzu gleichwohl immer wieder gezwungen sind. Die einschlägigen Bestimmungen in den Unterbringungsgesetzen der Länder bieten regelmäßig keine Handhabe gegen zur Entlassung anstehende hochgefährliche Straftäter, bei denen zwar eine schwere Persönlichkeitsstörung, jedoch keine psychische Erkrankung besteht, deren Vorliegen zu einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus führen könnte.

Da es sich bei der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht um eine Modifizierung der ursprünglichen gerichtlichen Entscheidung handelt, sondern um eine selbständige Sanktion, muß das Verfahren so ausgestaltet sein, daß es die angesichts der Schwere des Eingriffs zu fordernden rechtsstaatlichen Garantien in vollem Umfang verwirklicht.

Hierzu sieht der Entwurf eine Stärkung des Einflusses des Vollstreckungsgerichts vor. Allein dieses Gericht, das regelmäßig bereits im Laufe des Vollzugs der Freiheitsstrafe mit dem Verurteilten befaßt war, kann am Ende der Strafzeit die Frage sachgerecht beurteilen, ob - bei Vorliegen der

Voraussetzungen des § 66 StGB im übrigen - nunmehr die Gefährlichkeit des Straftäters seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zwingend erfordert. Die Verpflichtung zur mündlichen Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt sowie die Verpflichtung zur Einholung eines externen Sachverständigengutachtens verschafft dem Gericht eine möglichst breite und zuverlässige Entscheidungsgrundlage und gewährleistet, daß die Sicherungsverwahrung gegen Verurteilte, die ihre Strafe voll verbüßt haben, nur dann angeordnet wird, wenn die von ihnen ausgehende Gefahr weiterer Straftaten so groß ist, daß ihre Entlassung in die Freiheit angesichts des Schutzbedürfnisses der Gesellschaft nicht verantwortet werden kann.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 - Änderung des Strafgesetzbuches

Es ist nicht länger tragbar, daß die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ausschließlich durch das erkennende Gericht erfolgt und dadurch wertvolle Erkenntnisse aus dem Strafvollzug bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des Straftäters im kritischen Zeitpunkt der Haftentlassung naturgemäß ausgeklammert sind. Das geltende Recht führt dazu, daß ein Verurteilter, bei dem die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren - etwa mangels zuverlässiger Feststellung der Gefährlichkeit - unterblieben ist, dessen Gefährlichkeit aber im Strafvollzug zutage tritt, zwingend in die Freiheit zu entlassen ist, bei den dann nur noch relativ schwach ausgeprägten Kontrollmöglichkeiten.

§ 66 a - neu - ermöglicht es, die Sicherungsverwahrung bis zum Ende des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe anzuordnen, sofern sich die Gefährlichkeit des Verurteilten im Verlaufe des Strafvollzugs erweist. Der Entwurf beschreitet insoweit neue Wege, als künftig auch die im Strafvollzug gewonnenen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit des Verurteilten bei der Entscheidung über die Anordnung der Sicherungs-

Verwahrung herangezogen werden können und die Entscheidung über die (nachträgliche) Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht dem erkennenden Gericht, sondern der Strafvollstreckungskammer übertragen wird (dazu unten zu Artikel 2 Nr. 1).

Durch die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung wird dem Verurteilten zudem ein Anreiz gegeben, im Vollzug mitzuarbeiten, etwa an therapeutischen Maßnahmen teilzunehmen.

Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung setzt voraus, daß eine Gesamtwürdigung des Täters sowie seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Hierzu kann auf die zu § 66 StGB in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Neben der Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug werden bei der Gefährlichkeitsprognose vor allem die bekannte Kriminalität bzw. die Anlaßtat des Verurteilten, Art und Gefährlichkeit der von ihm zu befürchtenden Straftaten, seine Persönlichkeitsstruktur, aber auch die zu erwartenden künftigen Lebensumstände, insbesondere die Wirkungen von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe zu berücksichtigen sein.

Die Sicherungsverwahrung darf nur dann nachträglich angeordnet werden, wenn die weiteren (formellen) Voraussetzungen für die Anordnung (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 66 Abs. 2 und 3 StGB) gegeben sind. Regelungsgehalt des Art. 1 ist also lediglich das Hinausschieben des Prognosezeitpunkts nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Durch die Verweisung auf die formellen Voraussetzungen für die Anordnung nach § 66 StGB wird klargestellt, daß es insoweit auf das Vorliegen der Voraussetzungen im Zeitpunkt der Anlaßverurteilung ankommt. Damit ist gewährleistet, daß der Verurteilte in bezug auf die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nicht schlechter gestellt wird als im Erkenntnisverfahren. Ledig-

lich für die Gefährlichkeitsprognose gem. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB kommt es auf den Zeitpunkt der nachträglichen Anordnung an.

Die Ausgestaltung der Vorschrift als Kann-Vorschrift ermöglicht es, die gesamten Umstände des Einzelfalls in die Entscheidung miteinzubeziehen und hierbei insbesondere auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB) Rechnung zu tragen. Nur wenn mildere Mittel nicht ausreichen, um der Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten wirksam zu begegnen, kommt die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Betracht. Im Hinblick darauf, daß gegen Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe die Möglichkeit der Heranziehung milderer Maßnahmen regelmäßig besser beurteilt werden kann, beschränkt sich der Entwurf auf die Möglichkeit der fakultativen Anordnung der Sicherungsverwahrung.

Bei der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung handelt es sich um eine vollwertige Sicherungsmaßnahme, die der durch das erkennende Gericht angeordneten Sicherungsverwahrung rechtlich gleichsteht. Ihr Vollzug bestimmt sich nach den bereits bisher geltenden Regelungen. Soweit in anderen Bestimmungen auf die Anordnung von Sicherungsverwahrung im Rahmen einer Verurteilung abgestellt wird (vgl. z.B. § 47 Abs. 1 Nr. 2 AuslG), versteht es sich von selbst, daß hiervon künftig auch eine nachträglich im Beschlußwege angeordnete Sicherungsverwahrung umfaßt ist. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht.

Zu Artikel 2 - Änderung der Strafprozeßordnung

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 456 b - neu -)

A b s a t z 1 - n e u - sieht - in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2 - für die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung einen Beschluß der Strafvollstreckungskammer vor. Maßgebend hierfür ist die Überlegung, daß die während der Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe gewonnenen Erfahrungen herangezogen werden sollen. Diese Ü-

berlegung liegt auch dem geltenden Recht zugrunde, das die Entscheidungen nach §§ 67 c, 67 d, 67 e StGB der Strafvollstreckungskammer zuweist (§§ 463 Abs. 3, 454, 462 a Abs. 1 StPO). Häufig wird dieses Gericht bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe mit dem Verurteilten befaßt gewesen sein und daher in besonderem Maße über die notwendige Sachkunde für die Beurteilung der Frage verfügen, ob die Gefährlichkeit des Verurteilten seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zwingend erfordert oder ob etwa mildere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten auszuschalten.

Die Entscheidung soll von der mit drei Berufsrichtern besetzten Strafvollstreckungskammer getroffen werden. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 3 verwiesen.

Das Gericht muß im Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung alle ihm möglichen Erkenntnisquellen für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Verurteilten ausschöpfen. Die in A b s a t z 2 - n e u - vorgesehene Verpflichtung zur mündlichen Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt verschafft dem Gericht eine - der Schwere des Eingriffs angemessene - möglichst breite und sichere Tatsachengrundlage für seine Entscheidung. Gericht und Staatsanwaltschaft sollen sich einen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten verschaffen, um die von ihm ausgehende Gefahr möglichst zuverlässig einschätzen zu können.

Nach A b s a t z 3 - n e u - holt das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung erwägt. Ein fundiert begründetes (psychiatrisches und/oder psychologisches) Gutachten zur Gefährlichkeitsprognose ermöglicht es dem Gericht, die von dem Verurteilten ausgehende Gefahr auf sicherer Grundlage beurteilen zu können. Dabei sieht der Entwurf das Erfordernis einer "externen" Begutachtung vor, um nachteilige Auswirkungen eines "Näheverhältnisses" zu vermeiden, die auftreten können, wenn der Therapeut

des Verurteilten im Strafvollzug zum Gutachter bestellt wird.

Mit der vorgesehenen mündlichen Erörterung des Gutachtens in Anwesenheit der sonstigen Verfahrensbeteiligten (Staatsanwalt, Verurteilter, dessen Verteidiger) und einem gesetzlich verankerten Frage- und Erklärungsrecht der an der Anhörung beteiligten Personen schafft der Entwurf vergleichbare Verfahrensgarantien wie bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren (§ 246 a StPO).

A b s a t z 4 - n e u - sieht gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer, durch den die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet oder eine solche Maßnahme abgelehnt wird, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vor. Beschwerdeberechtigt sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte.

Hat die Strafvollstreckungskammer bei Strafende zwar mit der Prüfung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung begonnen, liegt aber noch keine rechtskräftige Entscheidung vor, so sind nach A b s a t z 5 - n e u - Sicherungsmaßnahmen entsprechend § 453 c Abs. 1 StPO zulässig, sofern hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß das Gericht die Sicherungsverwahrung anordnen wird. Zweck der Sicherungshaft - ein der Untersuchungshaft ähnliches Rechtsinstitut - ist die Sicherung der späteren Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung und die Verhinderung einer etwaigen Flucht vor Rechtskraft der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. Die Vorschriften des § 453 c Abs. 2 Satz 2 StPO sind sinngemäß anzuwenden.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 462 a Abs. 1)

Diese Vorschrift legt die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fest (vgl. Begründung zu Art. 2 Nr. 1).

Zu Artikel 3 - Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung sollte durch die mit drei Richtern besetzte Strafvollstreckungskammer getroffen werden. Es erscheint angesichts der Bedeutung der zu treffenden Prognoseentscheidung sachgerecht, daß die Erfahrung von drei Richtern in diese Entscheidung eingebracht wird.

Zu Artikel 4 - Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern ist es geboten, die vom Entwurf vorgeschlagenen Verbesserungen bei der Sicherungsverwahrung ohne Einschränkungen in ganz Deutschland in Kraft treten zu lassen. Artikel 1 a EGStGB ist deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 5 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Beschluss

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 750. Sitzung am 7. April 2000 beschlossen, den Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.